Dekret zur Staatsrechnung des Kantons Freiburg für das Jahr 2020

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 102 und 113 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf den Staatsratsbeschluss Nr. 2021-237 vom 23. Februar 2021;

nach Einsicht in die Botschaft 2020-DFIN-62 des Staatsrats vom 22. März 2021;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

[1] Die Staatsrechnung des Kantons Freiburg für das Jahr 2020 wird genehmigt.

[2] Sie weist folgende Ergebnisse aus:

	Fr.	Fr.
Erfolgsrechnung:		
> Ertrag	3'938'221'074.61	
> Aufwand	3'937'435'254.82	
> Ertragsüberschuss		785'819.79
Investitionsrechnung:		
> Einnahmen	31'088'437.30	
> Ausgaben	133'134'646.62	
> Ausgabenüberschuss		102'046'209.32
Finanzierungsfehlbetrag		12'942'046.00

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.
Es tritt sofort in Kraft.